

Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis

über

das Landschaftsschutzgebiet „Tettninger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettwang“ (Tettninger Wald)

sowie über

die Aufhebung der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Langenargen und Tettwang“

Vom

19. Mai 2017

Auf Grund der § 22 Abs. 1 und 2, § 26, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. 10. 2016 (BGBl. I S. 2258), sowie § 23 Abs. 4, Abs. 7 und Abs. 9 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 585) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Bodenseekreis auf dem Gebiet der Stadt Tettwang -Gemarkung Tettwang- sowie den Gemeinden Eriskirch und Langenargen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Tettninger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettwang“ (Tettninger Wald).

(2) Teile des Landschaftsschutzgebiets sind zugleich Bestandteil zweier Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206, S.7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193) mit den Gebietsbezeichnungen Nr. DE 8223-311 „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ und DE 8423-341 „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ .

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 2000 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Am südlichen Ortsrand von Kau beginnend verläuft die Grenze zunächst entlang des südlichen Ortsrandes nach Osten, dann entlang des nordostexponierten Waldrandes am Waldgebiet 'Moos' bis zur Kreisstraße (K) 7722, danach in südwestliche Richtung mit anschließender Verschwenkung nach Süden zu der Bürgermooser Sportanlage. Die Grenze verläuft westlich um die Sportanlage herum bis zur Südwestecke von Bürgermoos, weiter entlang des südlichen und östlichen Ortsrandes vom Ortsteil Bürgermoos bis zur Bundesstraße (B) 467. Von dort entlang der B 467 bis südlich von Reutenen. Auf Höhe von Reutenen verschwenkt die Grenze auf die Ostseite der B 467 und umfährt den Weiler Reutenen bis zum Waldrand am Oberhofer Kapf. Am Nordrand des Weilers Reutenen unter Umfahrung der Gärtnerei verläuft die LSG-Grenze in nordwestliche Richtung zur Landesstraße (L) 329, entlang der L 329 nach Norden bis zum südlichen Siedlungsrand von Tettngang. Der westlich der L 329 gelegene Drumlin „Lindenbuckel“ wird dabei als Exklave in das Schutzgebiet einbezogen. Von dort verläuft die Grenze mit ca. 200-300 m Abstand südlich entlang der Siedlung Oberhof in östliche Richtung durch den Bereich Venushalde bis zum Waldrand am Oberhofer Kapf, weiter entlang des nördlichen Waldrandes bis Neuhäusle, von dort ca. 100 m in südöstliche Richtung entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Iglersberg bevor sie zunächst in südliche, dann in südwestliche Richtung abschwengt und entlang der Gemarkungsgrenzen von Tettngang sowie im weiteren von Langenargen/Kressbronn bis zur B 467 verläuft. Weiter zieht sich die Grenze in Richtung Südwesten entlang des Waldrandes über den Weiler Mückle bis zur B 31, verschwenkt dort entlang der Straße nach Südosten bis zum Abzweig der K 7706 und führt weiter in südwestlicher Richtung entlang der K 7706 bis ca. 400m nach dem Abzweig der Gemeindeverbindungsstraße nach Langenargen. Von dort verläuft sie unter Einbeziehung einiger südwestlich gelegenen Flächen in nordwestliche Richtung bis zum südöstlichen Ortsrand von Tuniswald und weiter unter nördlicher, später westlicher Umfahrung von Tuniswald über die L 334 hinweg zum nordwestlichen Rand der Siedlung, danach am westlichen Siedlungsrand zurück an die L 334. Südlich des Ortsrandes schwenkt die Grenze Richtung Westen bis zur Bahnlinie, verläuft weiter entlang des nördlichen Ortsrandes von Langenargen bis sie auf die Straße nach Schwedi trifft. Entlang der Westkante der Straße Langenargen-Schwedi zieht sich die Abgrenzung bis zur Wohnbebauung Schwedi, weiter entlang der südlichen Siedlungsgrenze und der Gemarkungsgrenze Eriskirch/Langenargen bis zur Bahnlinie, weiter entlang der Westseite der Bahnlinie in nördliche Richtung. Nördlich der Kläranlage Eriskirch dreht die Grenze nach Osten und verläuft ab der Südwestecke des Tettnanger Waldes an dessen Waldrand über die B 31 hinweg, unter Einbeziehung eines dem Tettnanger Wald auf Höhe von Ziegelhaus vorgelagerten Wäldchens, zur Straße Ziegelhaus-Schussenreute. Von hier zieht sich die

Grenze weiter in nordöstliche Richtung bis zum Weiler Schussenreute, welchen sie östlich umfährt. Von dort erstreckt sich die Grenze weiter östlich der Weiler Hofstatt und Braitenrain sowie des Gewanns Staudenwiesen über die K 7722 hinweg in nördliche Richtung zur Gemarkungsgrenze Tettngang in deren Verlauf sie dann wieder auf die südliche Ortslage von Kau trifft.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener grüner Linie sowie in 3 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner Linie und einer ergänzenden grünen Markierung, jeweils vom 11. April 2017, eingetragen. Die markierte Fläche ist Teil des Geltungsbereichs der Verordnung. In den vorgenannten Karten sind ferner die FFH-Gebiete mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert. Decken sich die Außengrenzen vom Geltungsbereich der Verordnung und des FFH-Gebiets so wird die blaue Markierung durch die grüne Schutzgebietsgrenze überdeckt. Der „Offenlandbereich im Tettninger Wald“ ist in den Karten beige unterlegt. Die Karten vom 11. April 2017 sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bodenseekreis – Umweltschutzamt-, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen, bei der Stadt Tettngang, Montfortplatz 7, 88069 Tettngang, der Gemeinde Langenargen, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen und der Gemeinde Eriskirch, Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch, zur Einsicht durch jedermann während den Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des gesamten Landschaftsschutzgebiets ist:

- Erhalt eines großräumigen weitgehend unzerschnittenen Waldgebietes mit seinen Waldrändern sowie dem angrenzenden Offenland und dem hierfür charakteristischen Inventar an Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen mit ihren Lebensgemeinschaften.
- Erhalt und Förderung eines strukturreichen standorttypischen naturnahen Waldes auf dem überwiegenden Teil der Waldflächen, mit allen Altersphasen, in einem mosaikartigen Wechsel unter Sicherung und Entwicklung eines hohen Alt- und Totholzanteils sowie vielgestaltigen Waldrändern.
- Erhalt und Entwicklung von Buchenwäldern mittlerer Standorte sowie Sumpf- und Auwäldern als standortgemäße ökologisch wertvolle Waldgesellschaften mit ihren wertgebenden Baumarten.
- Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Eichenvorkommen aus artenschutzfachlichen und landschaftsgestalterischen Gründen.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraums für die Bechsteinfledermaus innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets „Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen“ zur Sicherung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art.

- Erhalt und Entwicklung der bestehenden Fließgewässer mit ihren Rändern als Lebensstätten, für deren typische Flora und Fauna im Allgemeinen sowie die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im Speziellen, insbesondere dem prioritären Lebensraumtyp Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0), innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“.
- Erhalt und Entwicklung von Amphibienlebensräumen mit Gräben, feuchten Senken, Kleinstgewässern sowie die Sicherung von hohen Wasserständen.
- Erhalt und Entwicklung des Waldes, der Waldränder, der vielfältig genutzten landwirtschaftlichen Offenlandflächen und der Landschaftselemente im Offenland als Lebensraum sowie als Nahrungs- und Jagdhabitat für Offenlandarten, Waldarten und Waldarten mit Wechselbeziehungen ins Offenland.
- Erhalt und Entwicklung von Habitaten wildlebender Tierarten mit hohem Gefährdungsgrad oder besonderer regionaler Schutzverantwortung.
- Erhalt und Entwicklung von Acker- und Grünlandflächen als Brut-, Rast- und Nahrungshabitate.
- Erhalt und Entwicklung der Wald- und Offenlandflächen als Rasthabitate für Zugvögel.
- Erhalt der für die vorhandenen Lebensräume maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt eines regional bedeutsamen Landschaftskorridors zwischen Bodenseeufer und dem südlichen Stadtrand von Tett nang sowie dem Argen- und dem Schussental mit geringer technischer Überprägung.
- Erhalt der unbebauten Flächen als Freiraum in einer dicht besiedelten Raumschaft.
- Erhalt eines großräumigen naturnahen, wenig zerschnittenen Gebietes als ruhiger und störungsarmer Erholungsraum in einem dicht besiedelten und intensiv genutzten Umfeld für die ruhige, naturbezogene Erholung ohne technische Einrichtungen unter Wahrung der Lebensraumqualität für Flora und Fauna.
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit abwechslungsreichen Waldbildern, Waldrändern, Weilern und Gehöften, Streuobstwiesen, Bachläufen, Rainen, blütenreichen Grünlandflächen.
- Erhalt und Entwicklung von bedeutsamen Landschaftselementen wie Einzelbäumen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Heckenstrukturen mit ihrer Habitatqualität in einer Kulturlandschaft mit regional bedeutsamer Erholungsfunktion.
- Erhalt des Landschafts- und Bodenreliefs einschließlich zahlreichen erdgeschichtlich bedeutsamen Bodenbildungen sowie die Wiederherstellung der mittleren Tett nanger Terrasse unter Beachtung der weiteren Schutzziele.
- Erhalt erholungsbedeutsamer Blickbeziehungen auf die fernen Alpen oder in die freie Landschaft im nahen Umfeld.
- Erhalt und Entwicklung von Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen in einem durch Intensivobstkulturen geprägten Umfeld, zur Sicherung der Erholungsqualität einer abwechslungsreichen Landschaft.
- Erhalt eines besonders bedeutsamen Vernetzungskorridors sowie Siedlungsfreiraumes zwischen dem südlichen Rand des Tett nanger Waldes und dem Bodenseeufer insbesondere für die Naherholung sowie die Austauschbeziehungen der Fauna.

(2) Ergänzender Schutzzweck für den „Offenlandbereich im Tettlinger Wald“ ist:

- Erhaltung und Entwicklung der Kiesabbauflächen als wertvoller ungestörter Lebensraum für die auf Flächen dieser Ausprägung angewiesenen Offenlandarten sowie Arten der Waldrandzonen.
- Sicherung der Flächen vor jeglicher Beunruhigung als Lebensraum für störungsempfindliche Arten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten sind vor allem Handlungen,

1. die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
2. die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
3. die eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer ändern;
4. die eine Umsetzung von Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinne des § 7 verhindern;
5. die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen;
6. die den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise stören oder beeinträchtigen;
7. die zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen und der Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen führen.

(2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind dabei insbesondere Handlungen verboten,

1. die zu einer technischen Überprägung der Landschaft oder von Landschaftsteilen führen; privilegierte landwirtschaftliche Anlagen sowie die weiteren Regelungen hierzu bleiben unberührt;
2. die heimische standortgerechte Gehölze, insbesondere Streuobstbäume und prägende Einzelbäume, außerhalb des Waldes schädigen oder beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können;
3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stören oder erheblich beeinträchtigen, insbesondere durch den Betrieb von Luftsportgeräten wie Modellflugzeugen, Hängegleitern, Drohnen sowie den hierfür erforderlichen Anlagen;
4. die standortfremde, nicht heimische Pflanzen (z.B. Ziergehölze und standortfremde Nadelgehölze) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft ausbringen; der Anbau von Pflanzen in der Landwirtschaft sowie die weiteren Regelungen hierzu bleiben unberührt;
5. die Laubwaldbestände auf einem überwiegenden Teil der Waldfläche in andere als standorttypische Waldgesellschaften umwandeln;
6. die sonstige landwirtschaftliche Nutzungen in mehrjährige Sonderkulturen umwandeln, sofern nicht ein gleichartiger flächengleicher Ausgleich innerhalb des

Geltungsbereichs der Verordnung erfolgt; § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.

(3) Innerhalb des „Offenlandbereich im Tettnanger Wald“ ist über Abs. 2 hinaus verboten,

1. Flächen außerhalb bestehender ausgewiesener Wanderwege zu betreten oder zu befahren. Das Betreten für die Jagd bleibt unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Nr. 22 hiervon unberührt;
2. die Habitatqualität für das Arteninventar zu verschlechtern.

(4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
2. Geschirrhütten und ähnliche Kleinbauten zu errichten;
3. technische landwirtschaftliche Anlagen neu anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Art und Umfang der bisherigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung zu ändern;
5. Einfriedungen, Zäune und lebende Hecken zu errichten, sofern es sich nicht um einheimische, frei wachsende Hecken mit Laubgehölzen handelt, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu ändern; hiervon ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung im vorhandenen Straßenkörper unter Wahrung der Gehölze;
7. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die erhebliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Ablagerungen (auch Grüngut), Auffüllungen und Abgrabungen;
8. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind;
9. Straßen, Wege, Plätze oder sonstigen Verkehrsanlagen anzulegen oder zu verändern;

10. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
11. Stege oder sonstige wasserbauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern;
12. Alt- und Totholz aus dem Wald zu entnehmen, sofern dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraums führt;
13. mit Fahrzeugen aller Art einschl. Fahrrädern abseits von Straßen, befestigten und markierten Wegen zu fahren;
14. Betrieb von Bootsmodellen und Modellfahrzeugen aller Art;
15. Wohnwagen, Wohnmobile, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Bootstrailer, Verkaufsstände u.ä. außerhalb der zugelassenen Plätze aufzustellen sowie zu zelten und zu lagern;
16. Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen zu entzünden oder zu unterhalten;
17. Kleingartenanlagen anzulegen;
18. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen in der freien Landschaft anzulegen, Wald umzuwandeln oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich zu ändern;
19. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
20. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
21. entgeltliche Veranstaltungen durchzuführen;
22. die Ausübung der Jagd innerhalb des „Offenlandbereich im Tettnanger Wald“ in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres auf den nicht bewaldeten Flächen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Soweit Erhaltungsziele der FFH-Gebiete betroffen sind, kann auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG, § 38 NatSchG erforderlich werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (tägliche Wirtschaftsweise), die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a. die Bodengestalt nicht wesentlich verändert wird,
 - b. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird
 - c. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Einzelbäume, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Heckenstrukturen, Raine nicht beseitigt, zerstört oder verändert werden,
 - d. eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung, insbesondere die Acker- und Grünlandnutzung, nicht geändert wird;

2. die Beseitigung von einzelnen absterbenden Obstbaumhochstämmen innerhalb von Streuobstwiesen, wenn anstelle des alten Baumes auf demselben Grundstück ein junger Hochstammobstbaum nachgepflanzt und dauerhaft erhalten wird;

3. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass die in § 3 genannten Schutzziele der Verordnung nicht beeinträchtigt werden;

4. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei unter Beachtung des Schutzzwecks, insbesondere von § 3 Abs. 2.

Von der Zulässigkeitsregelung ausgenommen ist die Jagd auf den nicht bewaldeten Flächen innerhalb des „Offenlandbereich im Tettnanger Wald“ zwischen 1. März und 31. Juli eines jeden Jahres;

5. die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Eisenbahnanlagen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung unter Wahrung von vorhandenen Gehölzen;
6. Beseitigung einer akuten Verkehrsgefährdung im hierfür notwendigen Umfang sowie die Fällung und der Rückschnitt von Gehölzen, die unmittelbar für die Nutzung von rechtmäßig erstellten Anlagen erforderlich sind;
7. Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums, sofern diese im Einvernehmen mit oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde erfolgen;

8. den Abbau von Kies innerhalb des „Offenlandbereich im Tettnanger Wald“, auch im Nassabbau, einschließlich der Rekultivierung unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Schutzziele;
9. die Anlegung einer öffentlichen Grünfläche für die Realisierung einer Kleingartenanlage sowie einer Jugendsportfläche auf einer in den Detailkarten 2 und 3 dargestellten Teilfläche des Flurstücks Nr. 1522/8 in der Stadt und Gemarkung Tettngang, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. die bauliche Entwicklung der Ortschaft Moos in der Gemeinde Eriskirch innerhalb einer Außengrenze, welche durch die bestehenden baulichen Anlagen definiert wird;
11. die Herstellung einer Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet „Aspen“, südlich angrenzend an das Gewerbegebiet in Eriskirch, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes steht.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden für die FFH-Gebiete unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Soweit Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete betroffen sind, kann auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG, § 38 NatSchG erforderlich werden.

§9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG, § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Langenargen und Tett nang“ des Landratsamtes Tett nang vom 24. Dezember 1954, bekanntgemacht in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen und Tett nang, jeweils vom 29. Dezember 1954, sowie deren Änderungsverordnungen vom 11. November 1963, bekanntgemacht in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Tett nang und Friedrichshafen, jeweils vom 19. November 1963 und vom 21. Oktober 1998, bekanntgemacht in den Tett nanger Gemeindenachrichten vom 30. Oktober 1998, außer Kraft.

Friedrichshafen, den 19. Mai 2017

Gez.

Lothar Wölfle
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis – untere Naturschutzbehörde-, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.